Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 9244.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar, betreffend die dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen. Vom $\frac{3.}{24.}$ Juni 1887.

Nachdem mit der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preußischen Staat der Vertrag vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1887 abgeschlossen worden ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Karl Slevogt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft am $\frac{\text{27. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1887 abgeschlossenen Vertrages erworben hat.

An Stelle der Sporteln für die gerichtliche Uebereignung des im Großherzoglichen Staatsgebiete belegenen Grundeigenthums der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft auf den Preußischen Staat, sowie als Ersatz für die dabei entstehenden baaren Auslagen erhält das Großherzogthum Sachsen nach Aushändigung der Uebereignungs-Urkunde eine Pauschalsumme von 5 000 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1887.

Artikel II.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt auf den Preußischen Staat das ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen, dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Großherzoglich Sächsischen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Großherzogthums Sachsen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der zuständigen Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Auf die Kommunalbesteuerung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes, insbesondere auf die Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Reinertrages der innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes belegenen Eisenbahnbetriebsstätten finden hinfort die nach dem Preußischen Gesetze vom 27. Juli 1885 (Preußische Gesetz-Samml. S. 327) oder nach den etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetzen für die Preußischen Staatseisenbahnen maßgebenden Bestimmungen in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn vollständig auf Königlich Preußischem Gebiete belegen wäre.

5) Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird von dem Unternehmen auch ferner eine Gewerbesteuer oder eine ähnliche öffentliche Abgabe, mit Ausnahme der Grundsteuer und der dem Großherzogthum Sachsen nach Nr. 11 dieses Artikels zustehenden Eisenbahnabgabe, nicht erheben.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Großherzogthum Sachsen sollen die auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegenden, zum Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen gehörigen Grundstücke nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Großherzogthums.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzugfahrplanes nur nach vorgängigem Benehmen mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

7) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen zum Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung.

9) An den im Gebiete des Großherzogthums Sachsen belegenen Strecken der zum Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Großherzoglichen Regierung angebracht werden.

10) Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

11) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheiles, welcher nach dem Staatsvertrage vom 31. Juli 1870 von dem Unternehmen der Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza dem Großherzogthum Sachsen zusteht, erhält letzteres vom 1. Januar 1886 ab eine feste jährliche Rente von 1 240 Mark. Fällig ist dieselbe für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. März 1887 am 1. Juli d. J., für die folgenden Preußischen Etatsjahre jedesmal im Monate Juli.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums Sachsen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Großherzogthums Sachsen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Großherzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Großherzogthums Sachsen belegenen Stationen auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen, im Großherzogthum Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Der in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza zwischen Preußen und Sachsen-Weimar unterm 31. Juli 1870 abge-

schlossene Staatsvertrag (Preußische Gesetz-Samml. S. 561) wird nebst dem zugehörigen Schlußprotokolle aufgehoben.

Artikel VIII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

Artikel IX.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin erfolgen.

Berlin, den 3. Juni 1887.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Weimar, den 24. Juni 1887.

(L. S.) Dr. Slevogt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.